

ABSCHRIFT DER ORIGINALSATZUNG VON 1964

Satzung

des Vereins

„Natur- und Sportfreunde e. V. Mannheim“

errichtet am 9. November 1964

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Natur- und Sportfreunde e.V. Mannheim“ hat seinen Sitz in Mannheim.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Dachorganisation

Der Verein ist dem Deutschen Verband für Freikörperkultur (DFK) mit dem Sitz in Hannover überörtlich angeschlossen.

Die Mitgliedschaft beim DFK kann gelöst werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder für den Austritt aus dem DFK entscheidet.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein „Natur- und Sportfreunde e.V. Mannheim“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel zur Erreichung seiner Ziele sind:

- a) Pflege des Familiensports, der Gymnastik, Leichtathletik, sowie aller notwendigen sportlichen Betätigungen im Sinne der Freikörperkultur ohne Trennung der Geschlechter.
- b) Naturnahe Lebensweise, besonders im Hinblick auf den Missbrauch von Alkohol und Nikotin.
- c) Schaffung von Freikörperkulturgeländen und anderen Plätzen und Einrichtungen zur Durchführung der Bestrebungen des Vereins.
- d) Vorträge und Kurse über Lebensgestaltung und Lebensführung, sowie Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die den gleichen Zielen dienen. Werbung und Aufklärung in allen Volkskreisen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- e) Als besondere Aufgabe wird betrachtet und gefördert:
 - der Familiensport im Sinne körperlicher Ertüchtigung durch Leibesübungen (sogenannter Breitensport),
 - die öffentliche Gesundheitspflege im Sinne der Volksgesundheitsbewegung,
 - die geistige Erziehung durch Heranführung der Mitglieder an Kunst und Wissenschaft (Führungen durch Kunsthallen, usw.),
 - die Jugendpflege im Sinne der staatlichen und freien verbandsmäßigen Jugenderziehung durch Spiel und Sport sowie durch gemeinsame Wanderungen,
 - die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen des In- und Auslands, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen haben, wobei der Verein die korporative Mitgliedschaft in solchen Vereinigungen erwerben kann, wenn es im Interesse der Mehrzahl der Mitglieder liegt.

- f) Der Verein setzt sich somit ein für eine freie, naturgemäße Lebensgestaltung und für die Verinnerlichung der gesamten Lebensführung, mit dem Ziel der sittlichen, geistigen und körperlichen Gesundheit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Sollten Gewinne erzielt werden, dürfen sie nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufnahme und Mitgliedschaft

Der Verein ist eine Vereinigung naturverbundener Menschen und steht allen, die einen guten Leumund besitzen und § 3 dieser Satzung in seinen Grundzügen bejahen, offen.

Um die Mitgliedschaft kann sich jeder bewerben, der mit den Zielen des Vereins übereinstimmt. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres Eintretende bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Ehe-, Braut- und Freundespaare werden nur gemeinsam aufgenommen, Einzelpersonen können grundsätzlich nicht aufgenommen werden. (Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand).

Bei Ehepaaren erhalten beide Teile je einen Ausweis, der Ehemann als Haupt-, die Ehefrau als Anschlußmitglied. Ebenfalls Anschlußmitglieder sind ihre Kinder, solange sie als Unverheiratete in der Familiengemeinschaft verbleiben. Bei Braut- und Freundespaaren gelten beide Partner als Hauptmitglieder.

Die Neuaufnahmen sind schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, welcher überprüft, ob die Bewerber die notwendigen Voraussetzungen erfüllen und aufgenommen werden können. Jede Aufnahme wird den Mitgliedern bekanntgegeben.

Ist einem Mitglied irgendeine Tatsache bekannt, die den Bewerber ungeeignet erscheinen lässt, so ist dem Vorstand unverzüglich davon Kenntnis zu geben. Der Bewerber muss einen in jeder Hinsicht einwandfreien Lebenswandel geführt haben und einen guten Leumund besitzen. Er darf nicht wegen ehrenrühriger Handlungen vorbestraft oder schon aus einer gleichgerichteten Vereinigung ausgeschlossen worden sein.

Der Vorstand kann vom Bewerber die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sollen auch im Privatleben ein in jeder Hinsicht sauberes Leben führen, um jederzeit für die Ziele des Vereins einstehen zu können. Die von der Mitglieder- oder Hauptversammlung gefassten Beschlüsse sind zu achten und durchzuführen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Monatsbeiträge sind mindestens je für ein viertel Jahr im voraus zu entrichten. Die Beitragsleistung beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag eingereicht wurde.

§ 7 Organe des Vereins

sind: a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) der Freundesrat

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Arbeiten innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich geleistet.

§ 8 Mitgliederversammlung

Sie wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Protokollführer fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Versammlung an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung wird dieses Protokoll verlesen.

In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, ausgenommen

- a) bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern,
- b) des Freundesrates,
- c) von Ehrenmitgliedern.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese nur bei persönlicher Anwesenheit zur Geltung bringen.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet nach Möglichkeit unmittelbar nach Beendigung des Vereinsjahres, spätestens 3 Monate danach, statt. Einberufung, Leitung und Durchführung sowie das Abstimmungsverfahren werden sinngemäß wie bei der Mitgliederversammlung gehandhabt. In der Jahreshauptversammlung gibt der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende den allgemeinen Jahresbericht. Der Kassenverwalter erstattet Bericht über die Kassengeschäfte und Finanzlage des Vereins. Nach dem abschließenden Bericht der Kassenprüfer entscheiden die Mitglieder darüber, ob dem Gesamtvorstand und evtl. dem Freundesrat Entlastung erteilt wird. In der Jahreshauptversammlung werden die Vorstandsmitglieder und der Freundesrat in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch Zuruf und Handzeichen. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Die für ein freigewordenes Amt notwendige Neuwahl soll – wenn irgend möglich – unverzüglich erfolgen und nur im Ausnahmefall auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung verschoben werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenverwalter.

Der Vorstand kann erweitert werden durch Beisitzer.

Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder von beiden ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand soll mindestens ein weibliches Mitglied angehören, sobald die Erweiterung über drei Vorstandsmitglieder hinaus erforderlich geworden ist. Ein Mitglied des Vorstandes kann – ausgenommen der Kassenverwalter – gleichzeitig zwei Ämter innehaben. Aufgaben und Befugnisse werden innerhalb der Vorstandschaft festgelegt, wenn die Satzung dies nicht anders vorschreibt oder die Mitgliederversammlung nicht gegenteilig entscheidet. Vorstandsmitglieder können nicht dem Freundesrat angehören.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeden Monat findet eine Vorstandssitzung statt. Die dort gefassten Beschlüsse werden im Protokollbuch festgehalten. Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes geschieht durch Ermittlung der einfachen Mehrheit.

§ 11 Kassen- und Vermögensverwaltung, Kassenprüfung

Die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vermögens obliegt unter Aufsicht des Vorstandes dem Kassenverwalter. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Vermögensverwaltung überprüfen, unbeschadet ihres Rechts, jederzeit eine derartige Prüfung vorzunehmen. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern in einem Bericht zusammengefasst und dieser von ihnen unterzeichnet. Er ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich vom Kassenverwalter abgewickelt. Im bargeldlosen Zahlungsverkehr sind auch der 1. und 2. Vorsitzende allein zeichnungsberechtigt. Alle drei Unterschriften sind bei dem jeweiligen Institut (Bank usw.) zu hinterlegen. Bei einem Personenwechsel sind sie unverzüglich zu berichtigen. Postscheck- bzw. Bankkonten können nur eingerichtet und gelöscht werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit bestimmt.

§ 12 Der Freundesrat

Der Freundesrat wird von mindestens drei Mitgliedern gebildet, die weder dem Vorstand angehören noch Kassenprüfer sein dürfen. Dem Freundesrat soll mindestens ein weibliches Mitglied angehören. Er behandelt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten und Streitfälle. Die Entscheidung des Freundesrates ist verbindlich, als höhere Instanz kann nur die Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Freundesrat tritt nur auf Anruf zusammen. Er kann von jedem Mitglied angerufen werden.

Vorstands- und Freundesratsmitglieder dürfen miteinander weder verwandt noch verschwägert sein.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Beim Tode eines Hauptmitglieds erlischt die Mitgliedschaft der zugehörigen Anschlussmitglieder nicht. Bei Ehescheidung beginnt die Mitgliedschaft zu ruhen und lebt erst wieder auf, wenn die Scheidung rechtskräftig ist. Der Gesamtvorstand entscheidet dann über die weitere Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Dem Ausschluss muss eine einmalige Zahlungsaufforderung vorausgegangen sein, mit dem ausdrücklichen Ersuchen, zur Vermeidung des Ausschlusses den rückständigen Beitrag innerhalb von 14 Tagen an den Verein zu entrichten.

Gegen Ausschlüsse, die der Vorstand aus anderen Gründen beschließt, kann der Freundesrat und die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Vom Vorstand können, nachdem dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, Ausschlüsse beschlossen werden, wenn

- a) ein Mitglied die Interessen des Vereins erheblich verletzt, insbesondere, wenn es die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nicht beachtet,
- b) ein Mitglied gegen den Zweck und die Grundsätze des Vereins verstößt und das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) ein Mitglied sich gegen die Kameradschaft oder den Zusammenhalt des Vereins vergeht oder das Zusammenleben innerhalb des Vereins stört oder gefährdet,
- d) Tatsachen, die gegen eine Aufnahme in den Verein sprechen, erst nachträglich bekannt werden.

Jeder Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und den Mitgliedern im Rundschreiben bekanntgegeben.

§ 14 Gelände, Einrichtungen des Vereins

Jeder Besucher des Geländes – ob Mitglied oder Gast – ist an die Geländeordnung gebunden. Gegenseitige Achtung ist oberstes Gesetz für alle.

Die Geländeordnung wird vom Vorstand festgelegt. Änderungen können auch von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Ein Gelände-Pacht- oder –Kaufvertrag kann nur dann abgeschlossen oder gekündigt werden, wenn die Mitgliederversammlung den Abschluss bzw. die Kündigung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen hat. Beim Abschluss oder bei der Kündigung eines solchen Vertrages sind die beiden Vorsitzenden sowie der Kassenverwalter nur gemeinsam vertretungsberechtigt und leisten gemeinsam die erforderlichen Unterschriften.

Bei Benutzung von Bädern, Saunen, usw., die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, sind die Hausordnungen und Benutzungsbestimmungen dieser Institutionen für jedes Mitglied rechtsverbindlich.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfallschaden, Diebstahl, Sach- und Brandschäden und sonstige Haftverpflichtungen.

Der Gerichtsstand ist in allen Fällen Mannheim.

§ 16 Satzungsänderungen

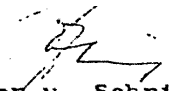
Änderungen der Satzung oder Zusätze müssen in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Vorstand hat die Änderung dem Vereinsregister mitzuteilen.


§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

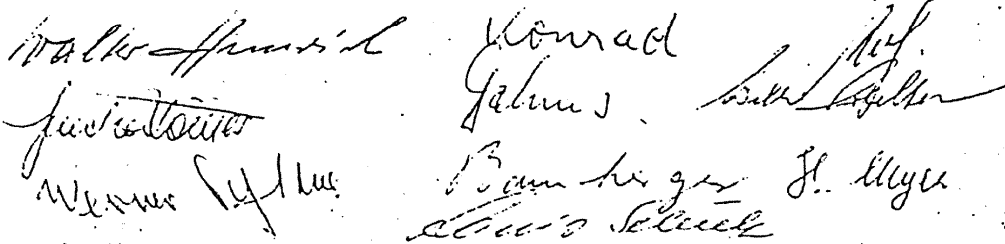
§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Badischen Sportbund e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.


2. Vorsitzender u. Schriftführer:

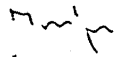

1. Vorsitzender:

Unterschriften: 7 Mitglieder



Vorstehender Verein wurde heute in das
Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim
VR Nr. 266 eingetragen.

Mannheim, den 15. Dezember 1964
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des
Amtsgerichts-Registergericht


(Gröger)
Justizoberinspektor



Anmerkung:

Die Satzung ist in der hier vorliegenden Form unverändert gültig.
Der Verein ist nicht als gemeinnützig anerkannt.

gez. der Vorstand

Juli 2010